

## **Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 07.08.2015**

### **GGFs haben keinen Schutz bei arbeitgeberfinanzierten Direktversicherungen im Insolvenzfall**

Viele arbeitgeberfinanzierte Direktversicherungen sind, solange sie noch nicht arbeitsrechtlich unverfallbar sind, mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht mit Vorbehalt ausgestattet. Hier hat der Bundesgerichtshof in den vergangenen Jahren sehr arbeitnehmerfreundlich entschieden, dass im Falle einer Unternehmensinsolvenz der Vorbehalt im Einzelfall sehr kritisch zu prüfen ist und der Vorbehalt der Unverfallbarkeit regelmäßig nicht greift. Doch wie sieht das im Falle eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) aus? Damit hatte sich nun der BGH zu befassen und gestand dem GGF diesen Schutz nicht zu (BGH, 24.06.2015 - IV ZR 411/13).

#### **Der Fall**

Der Insolvenzverwalter machte Ansprüche auf Auszahlung der Rückkaufswerte aus mehreren von der insolventen GmbH zugunsten von früheren Arbeitnehmern im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags abgeschlossenen Direktversicherungen gegenüber dem Versicherer geltend. Es handelte sich um arbeitgeberfinanzierte Versicherungen. Bei diesen Versicherungsverträgen war ein unwiderrufliches Bezugsrecht u.a. unter dem Vorbehalt vereinbart, dass, wenn das Arbeitsverhältnis der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, das Bezugsrecht nur greift, wenn die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz erfüllt sind. Dies war hier nicht der Fall. Einer der versicherten Arbeitnehmer war ein Mitgesellschafter und Geschäftsführer, der seit 2003 einen Gesellschaftsanteil von 40 % hielt. Zusammen mit dem zweiten Gesellschafter-Geschäftsführer, der ebenfalls 40 % der Anteile hielt, hatte er eine Direktversicherung erhalten. 2008 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter wollte nun auf die Rückkaufswerte von 12 Mitarbeitern zugreifen und hatte dazu den Widerruf des Bezugsrechts und die Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages gegenüber dem Versicherer erklärt.

#### **Die Entscheidung**

1. Ein unwiderrufliches Bezugsrecht unter Vorbehalt der Erfüllung der gesetzlichen Unverfallbarkeit ist einschränkend dahingehend auszulegen, dass die Bezugsberechtigung der Versicherten bei insolvenzbedingter Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich nicht widerrufen ist. Dabei kommt es im Einzelfall auf die einschränkende Auslegung der gegenüber dem Versicherer abgegebenen Erklärung an. Diese war vom OLG richtig bewertet worden. Damit folgt der BGH seiner gefestigten Rechtsprechung (BGH, 06.06.2012 - IV ZA 23/11) und weicht damit von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) ab. Maßgeblich für den BGH ist vor allem das Interesse der Arbeitnehmer, dass ihnen die Versicherungsansprüche nicht in Fällen genommen werden, die sich - wie die Unternehmensinsolvenz - ihrer Einflussnahme entziehen und auch sonst nicht ihrer Sphäre zuzuordnen sind.

Eine Befriedigung der Gläubiger steht nicht im Einklang mit den Arbeitnehmerinteressen. Der Vorbehalt soll vor allem aus Sicht des Arbeitgebers die Betriebstreue des Arbeitnehmers sichern, d.h. es umfasst die Beendigungsgründe, die in der Einflussosphäre des Arbeitnehmers liegen, wie z.B. die freiwillige Kündigung des Arbeitsplatzes oder das betriebliche Verhalten des Arbeitnehmers.

2. Anders beurteilt der BGH das unwiderrufliche Bezugsrecht des GGF. Denn dieser hat wegen seiner Stellung als Gesellschafter-Geschäftsführer Einflussmöglichkeiten auf die Geschicke des Unternehmens und muss nicht besonders zur Betriebstreue veranlasst werden. Im Falle eines GGF (hier mit einer Beteiligung von 40 % und zusammen mit dem zweiten GF, der auch 40 % Anteile hat, mit Leitungsmacht) hat es der BGH nicht beanstandet, dass in der Einflussmöglichkeit des GGF auf die Geschicke des Unternehmens maßgebliche Umstände zu sehen sind, die dafür sprechen, dass der Wortlaut des Vorbehaltes in voller Schärfe anzuwenden ist und dem Insolvenzverwalter die Kündigung der Versicherung zuspricht. Dieser GGF war vermögens- und einflussmäßig so stark mit dem Unternehmen verbunden, dass er es wirtschaftlich als sein eigenes betrachten kann.

3. Der Versicherer - und damit letztlich der Arbeitnehmer - muss beweisen, dass die Kündigung insolvenzbedingt war.

### Hinweis für die Praxis

1. Versicherer tun gut daran, angesichts der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des BGH Rückkaufswerte bei arbeitsrechtlich noch verfallbaren arbeitgeberfinanzierten Direktversicherungen nicht "einfach" an den Insolvenzverwalter auszuzahlen. Dies gilt natürlich auch für Pensionskassenversicherungen.
2. Wann genau ein GGF von dieser Regelung ausgenommen sein wird, wird sich in künftiger Rechtsprechung noch festigen müssen: Hier kamen bei zwei GGFs 80 % Gesellschaftsanteile zusammen, sodass von einer Leitungsmacht auszugehen war.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)